

**Auszug aus dem Protokoll
der Geschäftsleitung des Kantonsrates
des Kantons Zürich**

KR-Nr. 89/2021

Sitzung vom 6. Mai 2021

**Motion (Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrats
betreffend rückwirkende Inkraftsetzung der Entschädigungs-
verordnung des Kantonsrates vom 22. Oktober 2020)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 29. März 2021 folgende Motion eingereicht:

Die Geschäftsleitung des Zürcher Kantonsrates wird aufgefordert, dringlich auf ihren Beschluss vom 22. Oktober 2020 betreffend rückwirkende Inkraftsetzung der Entschädigungsverordnung des Kantonsrates zurückzukommen.

Vor dem Hintergrund der sehr grossen Anzahl von Corona-Härtefällen in unserem Kanton sei dem Kantonsrat ein Beschluss vorzulegen, den für die rückwirkenden Entschädigungen der Kantonsrätinnen und Kantonsräte vorgesehenen horrenden Betrag dem Regierungsrat des Kantons Zürich für Härtefallentschädigungen zur Verfügung zu stellen und die Inkraftsetzung der revidierten Entschädigungsverordnung (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 2020) neu auf den 1. Mai 2021 zu beschliessen.

Begründung:

Am 22. Oktober 2020 beschloss die Geschäftsleitung (GL) des Kantonsrates, die Entschädigungsverordnung des Kantonsrates vom 27. Januar 2020, rückwirkend auf den 1. Mai 2020, in Kraft zu setzen. Nachdem das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich keine Lust hatte, auf die Beschwerde des Unterzeichners dieser Motion gegen den Beschluss der GL einzutreten (Urteil der 4. Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kt. Zürich vom 23. März 2021, AN.2020.00021) und der Beschwerdeführer kein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss des Verwaltungsgerichts einlegen wird, könnte die Geschäftsleitung des Kantonsrates nun die Auszahlung einer rückwirkenden Entschädigung an alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte in der Höhe von gesamthaft rund 6 Mio. Franken in die Wege leiten. Dies erscheint, vor dem Hintergrund der Corona-Härtefälle im Kanton Zürich geradezu absurd. Dazu kommt, dass durch die Kassierung des Beschlusses der GL keiner Kantonsrätin und keinem Kantonsrat «Schaden» entstehen würde.

Diese Motion kann ohne weiteres anlässlich der nächsten Geschäftsleitungssitzung beraten und anschliessend für die Sitzungen des Kantonsrats vom 12. April 2021 traktandiert werden. Weil bis dato keine rückwirkende Zahlung von Entschädigungen an die Kantonsrätinnen und Kantonsräte erfolgt ist, soll die Geschäftsleitung raschestens auf ihren Entschluss zurückkommen und den durch sie für die rückwirkende Entschädigung der Kantonsräte vorgesehenen horrenden Betrag dem Regierungsrat für dringliche Härtefallzahlungen zur Verfügung stellen.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst:

I. Zur Motion Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Geschäftsleitung lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

Der Kantonsrat hat entschieden, dass die Entschädigungsverordnung am 1. Mai 2020 in Kraft tritt. Mit der rückwirkenden Inkraftsetzung vollzieht die Geschäftsleitung den Willen des Rates.

Für die rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Entschädigungsverordnung per 1. Mai 2020 wurde per 31. Dezember 2020 eine Rückstellung (gemäss § 55 Abs. 2 CRG und § 13 Abs. 2 RLV) in der Höhe von 2,5 Mio. Franken getätigt. Der im Kanton Zürich für Rückstellungen massgebliche Standard ist IPSAS 19 (vgl. RLV, S. 11, Ziff. 15). Gemäss IPSAS 19 dürfen Rückstellungen nur in dem Bereich aufgelöst, beziehungsweise verwendet werden, in welchem sie gebildet wurden (vgl. IPSAS 19, S. 51, Ziff. 11). Diese für die rückwirkende Auszahlung der höheren Entschädigung reservierten Gelder können also nicht einfach für andere Zwecke verwendet werden, dafür bräuchte es eine neue gesetzliche Grundlage.

Für das laufende Jahr wurde die Entschädigung gemäss neuer Entschädigungsverordnung ordentlich budgetiert und vom Kantonsrat im Dezember 2020 mit dem Budget 2021 genehmigt. Die in den entsprechenden Budgetpositionen eingestellten Beträge können ebenfalls nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. Die Motion ist deshalb nicht umsetzbar, sie würde gegen geltendes Recht verstossen.

Nachdem die Gerichte entschieden und die Beschwerden abgelehnt haben, ist die neue Entschädigungsverordnung in Kraft. Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf die darin festgelegten Entschädigungen und könnten diese auf dem Rechtsweg einfordern. Wollte man einen Verzicht auf diese Gelder beschliessen, bräuchte es eine entsprechende gesetzliche Grundlage in der Entschädigungsverordnung. Die Inkraftsetzungsbestimmung ist die falsche Ebene für einen solchen Beschluss. Würde man das Anliegen der Motion im vorgeschlagenen Sinne umsetzen, hätte dies weitere Gerichtsverfahren zur Folge.

Die Geschäftsleitung lehnt aus diesen Gründen mit 12 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung die Entgegennahme dieser Motion ab.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates.

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Der Präsident:
Benno Scherrer

Der Generalsekretär:
Moritz von Wyss